

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

**Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen**

**Fraktion Die
Grafschafter**

FDP-Fraktion

**Fraktion Pro Kultur und
Stadtentwicklung**

**Frau
Gabriele Kaenders**

An den Bürgermeister der Stadt Moers
Herrn Christoph Fleischhauer

Moers, 12. September 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fleischhauer,

wir übersenden Ihnen nachfolgenden Antrag für den aktuellen Sitzungslauf der zuständigen Ausschüsse des Rates der Stadt Moers, des Rates und des Verwaltungsrates der ENNI S&S, zur Beratung und abschließender Beschlussfassung

- der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Grafschafter, FDP, Pro Kultur und Stadtentwicklung sowie RM Gaby Kaenders
- ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Hier: Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag zu § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR“

Bezug: Vorlage:16/1875

Antrag

Die Fraktionen im Rat der Stadt Moers beantragen, den beigefügten Kooperationsvertrag (Anlage) mit seinen angefügten Modifizierungen zu beschließen.

Begründung:

In seiner Sitzung vom 25.06.2018 befasste sich der Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften mit dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 und 3 der durch den Rat für das Kommunalunternehmen ENNI Stadt & Service einstimmig beschlossenen kommunalen Unternehmenssatzung. Der Ausschuss beschloss einstimmig, noch offene Fragen zu klären und die Beratungen in den nächsten Sitzungslauf zurück zu stellen.

In der Zwischenzeit haben sich die unterzeichnenden Fraktionen intensiv mit dem vorgelegten Vertrag befasst. Im Ergebnis beantragen die Fraktionen, den Kooperationsvertrag in der beigefügten modifizierten Vertragsfassung zu beschließen.



Carmen Weist
SPD-Fraktionsvorsitzende



Ingo Brohl
CDU-Fraktionsvorsitzender



Christopher Schmidtke
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen



Claus Peter Küster
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Die Grafschafter



Dino Maas
FDP-Fraktionsvorsitzender



Heiner Napp
Fraktionsvorsitzende
Fraktion Pro Kultur und
Stadtentwicklung



Frau
Gabriele Kaenders
Ratsmitglied

Anlage: Kooperationsvertrag

**Änderungsantrag vom 11.09.2018
zum am 13.06. vorgelegten Kooperationsvertrag**

**Öffentlich-rechtlicher
Kooperationsvertrag¹**

zu § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“

zwischen

der **Stadt Moers**,

vertreten durch den Bürgermeister Christoph Fleischauer und den Beigeordneten Thorsten Kamp, Rathausplatz 1, 41441 Moers

sowie

dem **Zentralen Gebäudemanagement der Stadt Moers (ZGM)**

– als eigenbetriebsähnliche Einrichtung –

vertreten durch den Ersten Betriebsleiter Roland Rösch

Vinzenzstraße 17, 47441 Moers

- nachfolgend gemeinsam „Stadt“ -

und

der **ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts**,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Hans-Gerhard Rötters und den Vorstand Lutz Hormes, Am Jostenhof 7 – 9, 47441 Moers

- nachfolgend „ENNI AöR“ -

- gemeinsam nachfolgend „Parteien“ -

¹ Es handelt sich um einen koordinationsrechtlichen Vertrag i. S. v. § 54 Satz 1 VwVfG NRW

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
A. Allgemeiner Teil.....	5
§ 1 Vertragsgegenstand im Bereich Straße	5
§ 2 Vertragsgegenstand im Bereich Grünflächen.....	6
§ 3 Jährliche Maßnahmenplanung (Investitionsprogramm).....	7
§ 4 Bereitstellung von Haushaltsmitteln	8
§ 5 Eigentum bei Aufgabenübertragung ohne Vermögensübergang	9
§ 6 Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (Feststellungsbefugnis).....	9
§ 7 Finanzausstattung der ENNI AöR und Aufgabenfinanzierung.....	10
§ 8 Quantitativer Rahmen bei eigenen Aufgaben – Bildung von Budgets –	11
§ 9 Quartalsgespräche	12
§ 10 Ausschreibung und Durchführung des Vergabeverfahrens Einrichtung einer zentralen Ausschreibungsstelle	13
§ 11 Maßnahmen mit Beteiligung Dritter.....	14
§ 12 Kontroll- und Prüfrechte	15
§ 13 Dokumentations-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten	16
§ 14 Sonstige Aufgaben/Pflichten der ENNI AöR.....	16
§ 15 Nutzungs- und Zugangsrechte.....	16
§ 16 Selbsteintrittsrecht der Stadt.....	17
§ 17 Übertragung der Verkehrssicherungspflicht	17
§ 18 Versicherung und Haftung	18
§ 19 Übertragung von Rechten und Pflichten	19
B. Investitionen im Bereich Straßenbau und Ingenieurbauwerke	19
§ 20 Grundsätze der Beauftragung.....	19
§ 21 Aufgaben der ENNI im investiven Straßenbau.....	20
§ 22 Unterstützung beim Jahresabschluss und bei Zuschuss- und Beitragsmaßnahmen.....	21
§ 23 Aufgaben der ENNI AöR bei Erschließungsmaßnahmen im Rahmen städtebaulicher Verträge	22
§ 24 Weitere ingenieurmäßige Aufgaben der ENNI AöR	23
§ 25 Kostenerstattung	23
C. Unterhaltung der Straßen und Ingenieurbauwerke	23
§ 26 Aufgaben der ENNI AöR im Bereich Straßenunterhaltung	23

§ 27 Weitere Aufgaben der ENNI AöR im Rahmen der Straßenunterhaltung	24
§ 28 Aufgaben im Bereich der Unterhaltung von Ingenieurbauwerken.....	24
§ 29 Qualität und Standards der Aufgabenwahrnehmung sowie Festlegung von Budgets.....	25
D. Parkraumbewirtschaftung	26
§ 30 Aufgaben der ENNI AöR im Bereich technische Parkraumbewirtschaftung	26
§ 31 Qualität und Standards der Aufgabenwahrnehmung sowie Festlegung eines Budgets.....	26
E. Grünflächenunterhaltung.....	27
§ 32 Aufgaben der ENNI AöR im Bereich Grünflächenunterhaltung	27
§ 33 Qualität und Standards der Aufgabenwahrnehmung sowie Festlegung von Budgets.....	27
F. Einzelaufträge.....	28
§ 34 Sonstige Aufgaben der ENNI AöR.....	28
G. Schlussvorschriften	29
§ 35 Aktualisierung von Anlagen	29
§ 36 Schriftform, salvatorische Klausel.....	29
§ 37 In-Kraft-Treten, Vertragsdauer und Kündigung	30
§ 38 Beendigung anderer Vereinbarungen	30
Anlagen	31

Präambel

Die Stadt hat der ENNI AöR aufgrund des § 114a Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (Kommunalunternehmenssatzung) den Betrieb und die Unterhaltung

- zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung ohne Vermögensübergang
 - gem. § 2 Abs. 2 Buchst. a) Nr. 1 der Kommunalunternehmenssatzung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit die Stadt Moers Straßenbaulastträger ist, sowie der öffentlichen selbstständigen Parkflächen einschließlich Parkdecks und Parkhäuser,
 - gem. § 2 Abs. 2 Buchst. a) Nr. 2 der Kommunalunternehmenssatzung der öffentlichen Grünflächen einschließlich der Grünflächen auf städtischen Liegenschaften sowie der städtischen Spielplätze,
- sowie
- zur Durchführung im Auftrag der Stadt Moers als deren Erfüllungsgehilfin
 - gem. § 2 Abs. 2 Buchst. b) der Kommunalunternehmenssatzung die Planung und den Bau von Straßen und Ingenieurbauwerken

übertragen. Straßenbaulastträger bleibt die Stadt Moers.

Außerdem kann die Anstalt von der Stadt gem. § 2 Abs. 3 der Kommunalunternehmenssatzung zur Ausführung weiterer Arbeiten und Dienstleistungen beauftragt werden.

Die Übertragung dieser hoheitlichen Aufgaben erfordert eine Konkretisierung des Aufgabenumfanges und eine Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen der Stadt (als Straßenbaulastträger bzw. Eigentümerin des Vermögens) und der ENNI AöR (als Betreiberin bzw. Unterhaltungspflichtige). Außerdem sind Standards sowie qualitative und quantitative Anforderungen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung zu definieren.

Vor diesem Hintergrund wird der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag *unbeschadet davon, dass*

die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates und des Vorstandes der ENNI AöR mit den Regelungen der Gemeindeordnung (u.a. § 114a GO NRW) und aus der Unternehmenssatzung unberührt bleiben, geschlossen

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Vertragsgegenstand im Bereich Straße

- (1) Der Vertragsgegenstand umfasst alle öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW, für die der Stadt die Straßenbaulast obliegt, einschließlich derjenigen, die zur Widmung vorgesehen sind. Außerdem gehören dazu alle sonstigen Straßen, Wege und Plätze, die im Eigentum der Stadt stehen oder die noch im Eigentum Dritter stehen, für die jedoch bereits die Verkehrssicherungspflicht übernommen wurde und deren Eigentumsübergang an die Stadt vorgesehen ist (z. B. aufgrund von Erschließungsverträgen) sowie Wirtschaftswege gemäß Anlage 1.
- (2) Zu den Straßen (Straßen, Wege und Plätze) gehören alle in § 2 Abs. 2 StrWG NRW genannten Anlagen (Straßenkörper, Luftraum, Zubehör und Nebenanlagen). Daneben gehören insbesondere dazu
 - a. Anlagen zur Entwässerung der Straßen, soweit sie nicht zur öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung gehören,
 - b. Straßenbegleitgrün und sonstige Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Straßen sind,
 - c. Straßenmöblierung,
 - d. Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO),
 - e. Beschilderungen und Markierungen,
 - f. Taxistände,
- (3) Des Weiteren gehören Ingenieurbauwerke in den öffentlichen Verkehrsflächen dazu, auch wenn sie nicht Bestandteil der Straße sind. Zu den Ingenieurbauwerken im Sinne dieses Vertrages gehören insbesondere
 - a. Einrichtungen des Lärmschutzes (z. B. Lärmschutzwände und -wälle),
 - b. Stützmauern,
 - c. Brücken, Überführungen und Durchlässe
 - d. Tunnels und Unterführungen,
 - e. Treppenanlagen,
 - f. Bahnhofstunnel,
 - g. Brunnen, Denkmäler und Kunstwerke (Skulpturen u.ä.),
 - h. Wartehallen für den ÖPNV, soweit sie im Eigentum der Stadt stehen,

- (4) Außerdem gehören die selbständigen Parkflächen, städtischen Parkhäuser und Parkdecks zum Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Ebenso gehören Straßen anderer Straßenbaulastträger dazu, soweit die Stadt mit diesen Straßenbaulastträgern entsprechende Verträge geschlossen hat und zwar in dem Umfang, den diese Verträge festlegen. Die Stadt stellt der ENNI AöR alle diesbezüglichen Verträge zur Verfügung. Entsprechendes gilt für Verkehrsflächen in privatem Eigentum, soweit die Stadt vertraglich die Unterhaltung übernommen hat.
- (6) Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind die Lichtzeitanlagen, deren Beschaffung und Unterhaltung der Stadt obliegt, sowie die Straßenbeleuchtung, über die eine separate Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand im Bereich Grünflächen

- (1) Vertragsgegenstand sind – soweit sie im Eigentum der Stadt stehen -
 - alle öffentlichen Grünflächen einschließlich des Zubehörs und sonstiger Einrichtungen, insbesondere Wege, Mobiliar, Einfriedungen, Schilder, Treppen, Rampen, Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke sowie Wasserflächen soweit diese nicht zur öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung gehören oder die Unterhaltung vertraglich oder gesetzlich auf Dritte übertragen ist,
 - die öffentlichen Spielplatzflächen einschließlich der Spielgeräte,
 - Bolzplätze,
 - Grünflächen an öffentlichen Gebäuden, soweit sie in der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudemanagements stehen,
 - sonstige Grünflächen an städtischen Sportanlagen, soweit die Pflege nicht den Vereinen übertragen ist,
 - forstwirtschaftliche Flächen,
 - Ausgleichs-, Biotop- und Brachflächen sowie ungenutzte Grundstücke.
- (2) Abs. 1 gilt für öffentliche Grünflächen in privatem Eigentum entsprechend, soweit die Stadt vertraglich die Unterhaltung übernommen hat. Die Stadt stellt der ENNI AöR alle diesbezüglichen Verträge zur Verfügung.
- (3) Nicht Gegenstand des Vertrages ist die Pflege und Unterhaltung der Sportplatzflächen (Spielfelder und deren Nebenanlagen).

**§ 3 Jährliche Maßnahmenplanung bei auftragsweiser Aufgabenwahrnehmung
(Investitionsprogramm der Stadt)²**

- (1) Die Stadt erstellt jährlich in Abstimmung mit der ENNI AöR nach Maßgabe der folgenden Absätze ein Investitionsprogramm für die Anlagen nach § 1 für die kommenden drei Jahre. Dabei sind die Maßnahmen aus dem Investitionsprogramm des Vorjahres zu aktualisieren sowie neue Maßnahmen aufzunehmen. Außerdem sind die Rechnungsergebnisse des Vorjahres und die Ansätze des laufenden Jahres anzugeben bzw. zu aktualisieren.
- (2) Straßenbauliche Maßnahmen sollen mit Maßnahmen der Abwasserbeseitigung oder anderen Infrastrukturmaßnahmen im Bereich öffentlicher Straßen möglichst zeitgleich durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf Verlangen zu begründen. Die Investitionsprogramme sind daher soweit wie möglich aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt im dialogischen Verfahren.
- (3) Dazu stellen die Stadt und die ENNI AöR bis zum 31.01. eines Jahres für das Folgejahr jeweils einen Prioritätenplan für ihre investiven Maßnahmen im Bereich Straßenbau sowie der sonstigen in § 1 genannten Anlagen (Stadt) bzw. Abwasserbeseitigung (ENNI AöR) auf und stellen sich diese gegenseitig zur Verfügung.
- (4) Die ENNI AöR unterbreitet bis zum 28.02. eines Jahres Vorschläge wie die beabsichtigten Maßnahmen im Bereich Abwasserbeseitigung mit Straßenbaumaßnahmen - unter Beachtung des Abwasserbeseitigungskonzeptes - sinnvoll verknüpft werden können, so dass die Stadt diese im Rahmen der städtischen Planungs- und Maßnahmeneinplanung berücksichtigen kann.
- (5) Die ENNI AöR erläutert der Stadt bei Bedarf auf schriftliche Anfrage oder per Email den Umfang ihrer anstehenden Kanalbaumaßnahmen anhand konkreter Pläne. Die Stadt entscheidet daraufhin abschließend, ob im Zuge von Sanierungsmaßnahmen am Abwassernetz darüber hinaus gehende Maßnahmen am Straßenkörper mit durchzuführen sind. Die abschließende Entscheidung wird der ENNI AöR unverzüglich schriftlich oder per Email mitgeteilt.

² Für das Haushaltsjahr 2019 können die festgelegten Fristen nicht eingehalten werden. Daher sind die Mittelbedarfe für 2019 bis spätestens zur Sitzung des Finanzausschusses am 27.11.2018 festzulegen.

- (6) Bei beitragsrelevanten Maßnahmen bereitet die ENNI AöR die Kostenschätzung soweit auf, dass die voraussichtlichen Einnahmen aus Erschließungs- oder Straßenbaubeiträgen durch die Stadt ermittelt werden können. Dies gilt für Zuschussmaßnahmen entsprechend.
- (7) Die ENNI AöR entwickelt dann unter Berücksichtigung der städtischen Prioritäten bis zum 31.03. eines Jahres eine konkrete Maßnahmenplanung (Investitionsprogramm). Dieses Investitionsprogramm ist bis zum 31.03. eines Jahres mit der Stadt im Rahmen von Koordinationsgesprächen verbindlich abzustimmen.
- (8) Für die städtische Haushaltsplanung sind die einzelnen Maßnahmen unter Angabe der geschätzten Kosten skizzenhaft zu beschreiben (ggf. unter Beifügung eines Planes) und listenmäßig zu erfassen. Die Stadt entscheidet im Rahmen ihrer Haushaltsplanung abschließend über die Durchführung ihrer Maßnahmen.
- (9) Von den vorgenannten Fristen kann nach Maßgabe der jeweiligen Zeitplanung des städtischen Haushaltes und/oder in Abstimmung mit der Stadt abgewichen werden.

§ 4 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- (1) Die Stadt stellt auf der Basis des gemäß § 3 abgestimmten Investitionsprogramms entsprechende Haushaltsansätze (einschließlich Finanzplanung) in den Etatentwurf für das kommende Haushaltsjahr ein. Die abschließende Entscheidung trifft der Rat der Stadt. Soweit sich nach Beschluss über den Haushalt Abweichungen gegenüber dem abgestimmten Investitionsprogramm ergeben, wird die Stadt die ENNI AöR hierüber unverzüglich unterrichten. *Im Aufstellungsverfahren wird zudem sichergestellt, dass die ENNI AöR in den Stand gesetzt wird, den jeweiligen Wirtschaftsplan entsprechend der Kommunalunternehmensverordnung jeweils bis Ende Dezember des lfd. Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.*
- 2) Soweit sich im Ablauf der Maßnahmen Veränderungen im Mittelbedarf (Mehr- oder Minderauszahlungen) oder Verschiebungen ergeben, ist die Stadt hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung über eine zusätzliche Mittelbereitstellung *seitens der* Stadt trifft der Kämmerer bzw. der Rat (ggf. durch Nachtragssatzung). Dies setzt eine entsprechende haushaltsmäßige Deckung voraus. Die ENNI AöR unterstützt die Stadt bei der Erstellung möglicher Deckungsvorschläge. Vor der Vergabe etwaiger Nachträge über zusätzliche Leistungen ist die Entscheidung der Stadt über die zusätzliche Mittelbereitstellung abzuwarten.

3) Darüber hinaus stellt die Stadt die erforderlichen Mittel für die von der ENNI AöR auftragsweise wahrzunehmenden Aufgaben bereit. Der hierfür erforderliche Mittelbedarf ist von der ENNI AöR auf der Grundlage des beauftragten Aufgabenumfanges zeitnah bei dem beauftragenden Fachbereich anzumelden.

§ 5 Eigentum bei Aufgabenübertragung ohne Vermögensübergang

- (1) Soweit Aufgaben auf die ENNI AöR ohne Vermögensübergang übertragen (Vertragsgegenstände nach §§ 1 und 2) wurden, bleibt das jeweilige Vermögen im Eigentum der Stadt. Dies gilt auch für künftig von der Stadt erworbenes Vermögen.
- (2) Ausstattungsgegenstände (z. B. Schilder, Straßenmobiliar, Bepflanzung etc.), die von der ENNI AöR im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag beschafft werden, gehen mit Errichtung oder Einbau entschädigungslös in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Parkschein-, Kassenautomaten und andere Parksystemanlagen werden weiterhin von der Stadt beschafft. Die ENNI AöR trifft die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen für den Einbau (Fundamente und Versorgungsleitungen).

§ 6 Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit bei auftragsweiser Aufgabenwahrnehmung (Feststellungsbefugnis)

- (1) Nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) hat die Stadt jeden Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung).
- (2) Im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) der Unternehmenssatzung wird der ENNI AöR aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.03.2018 die Befugnis erteilt, für die Stadt die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit von Zahlungsansprüchen oder -verpflichtungen gegenüber Dritten zu prüfen und festzustellen. Die ENNI AöR übernimmt damit insoweit die Verantwortung für deren sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (3) Die ENNI AöR darf mit der Prüfung und Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit nur solche Personen betrauen, die hierzu die erforderliche fachliche Befähigung besitzen. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Inhalt und Umfang der Feststellungsbefugnis ergeben sich aus **Anlage 2** dieses Vertrages.

- (4) Die Stadt erhält eine Liste der mit der Feststellungsbefugnis betrauten Personen einschließlich einer entsprechenden Unterschriftsprobe. Die Liste ist bei Änderungen zu aktualisieren.
- (5) Auf Verlangen der Stadt hat die ENNI AöR die jeweilige Feststellung zu begründen und zugehörige Unterlagen der Stadt vorzulegen und zu erläutern. Der örtlichen Rechnungsprüfung steht insoweit ein eigenständiges Prüfrecht zu.
- (6) Die ENNI AöR hat bei der Prüfung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Verstößt die ENNI AöR schuldhaft gegen die ihr obliegenden Pflichten, ist sie zum Ersatz eines dadurch bei der Stadt entstehenden Schadens verpflichtet.
- (7) Die Befugnis kann bei begründetem Anlass ganz oder teilweise widerrufen werden. Ein solcher Anlass ist insbesondere dann gegeben, wenn wiederholt Mängel bei der Prüfung und Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit auftreten.

§ 7 Finanzausstattung der ENNI AöR und Aufgabenfinanzierung

- (1) Die Stadt ist aufgrund des § 9 Abs. 1 der Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV NRW) verpflichtet, durch eine entsprechende Finanzausstattung der ENNI AöR sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann.³ Dazu erhält sie nach § 10 Abs. 1 der Kommunalunternehmenssatzung Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Moers. Soweit im Haushalt der Stadt Moers solche allgemeinen Zuweisungen an die ENNI AöR veranschlagt sind, werden diese in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats an die ENNI AöR ausgezahlt. **Die abschließende Entscheidung über den jeweiligen Wirtschaftsplan verbleibt beim Verwaltungsrat der ENNI AöR.**
- (2) Für Aufgaben, die der ENNI AöR auftragsweise übertragen sind, erhält die ENNI AöR eine Kostenerstattung nach Maßgabe einer jeweils gesondert abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung sind die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom

³ Die ENNI AöR hat die Aufgaben, die ihr im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragen sind (eigene Aufgaben), aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Hierfür stehen der ENNI AöR Erträge aus Beteiligungen, Gebühren, Beiträge und spezielle Entgelte, allgemeine sowie Investitionszuweisungen und sonstige Erträge zur Verfügung. Daneben erhält sie Zuweisungen nach § 10 der Kommunalunternehmenssatzung.

21. November 1953 - (LSP) zugrunde zu legen. Es gelten Selbstkostenerstattungspreise gem. Nr. 6 Buchstabe b) der LSP als vereinbart.

§ 8 Quantitativer Rahmen bei eigenen Aufgaben – Bildung von Budgets –

- (1) Soweit im Rahmen der Aufgabenübertragung das zugehörige Vermögen der Stadt nicht mit auf die ENNI AöR übertragen worden ist, sind die berechtigten Interessen der Stadt als Eigentümerin sowie als Straßenbulasträger zu beachten. Dazu wird nach Maßgabe dieses Vertrages (einschließlich Anlagen) für die einzelnen Aufgabenbereiche seitens der Stadt ein Rahmen festgelegt, innerhalb dessen die ENNI AöR ihre Aufgabe eigenverantwortlich wahrnimmt.
- (2) Unbeschadet der eigenen Aufgabenfinanzierung durch die ENNI AöR werden im Wirtschaftsplan der ENNI AöR als quantitativer Rahmen für die einzelnen Aufgabenbereiche ein oder mehrere Budgets gebildet. Die Budgets sollen sich am voraussichtlichen jährlichen Finanzbedarf, der für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung erforderlich ist, orientieren.
- (3) Die ENNI AöR meldet **den jährlichen Mittelbedarf** nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Fachbereich der Stadt bis spätestens zum 31.03. eines Jahres beim Fachbereich 2 – Finanzen – schriftlich an.⁴ Bei der Mittelanmeldung ist ein etwaiger Mehrbedarf insbesondere unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres zu begründen. § 3 Abs. 9 gilt entsprechend. **Die endgültige Festlegung der städtischen Mittelzuweisung (Summe städtischer Budgets!)** erfolgt durch die Stadt (Kämmerer bzw. Rat).
- (4) Die ENNI AöR berichtet quartalsweise⁵ über den jeweiligen Stand der **auf der Grundlage der städtischen Mittelzuweisung vom Verwaltungsrat der ENNI AöR beschlossenen Budgets** und erstellt eine schriftliche Prognose zum voraussichtlichen Finanzierungsbedarf bis zum Jahresende. Etwaige Abweichungen vom Budget sind frühzeitig mitzuteilen und zu begründen.

⁴ Für das Haushaltsjahr 2019 können die festgelegten Fristen nicht eingehalten werden. Daher sind die Budgets 2019 bis spätestens zur Sitzung des Finanzausschusses am 27.11.2018 festzulegen.

⁵ Der Bericht über den Stand des 4. Quartals erfolgt ggf. mit dem Jahresabschluss.

- (5) Soweit **die Mittelzuweisung der Stadt** trotz einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Aufgabenerfüllung nicht auskömmlich ist, sind **von der ENNI AöR unter Beteiligung des Verwaltungsrates** Prioritäten für die Aufgabenwahrnehmung **in Abstimmung** mit der **Stadt** festzulegen. Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht ist dabei stets zu gewährleisten. Die Stadt ist sich bewusst, dass dies zu einem Vermögensverzehr führen kann.
- (6) Eine unterjährige Erhöhung **der beschlossenen Mittelzuweisung seitens der Stadt** erfolgt nur, wenn der Mehrbedarf unabweisbar und die Deckung insbesondere durch Einsparungen, **Zuschüsse oder Erstattungen Dritter** gewährleistet ist.⁶ Die ENNI hat die Voraussetzungen hierfür darzulegen. Die Entscheidung über die Erhöhung **der städtischen Mittelzuweisung zu den im Wirtschaftsplan der AöR gebildeten Budgets** trifft **für die Stadt** der Kämmerer bzw. der Rat
- (7) Eine Zusammenstellung der **im Rahmen der Wirtschaftsplanung der ENNI AöR zu bildenden Budgets** ist in **Anlage 2 (Budgetstruktur)** dargestellt.

§ 9 Quartalsgespräche

- (1) Es finden regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen den zuständigen städtischen Fachbereichen (sowie bei Bedarf unter Beteiligung des Fachbereichs 2 – Finanzen –) und der ENNI AöR statt. Diese Abstimmungsgespräche sollen wechselseitig mindestens quartalsmäßig auf Einladung der ENNI AöR bzw. der Stadt stattfinden. Auf Verlangen einer Partei findet ein solches Abstimmungsgespräch innerhalb von vierzehn Tagen statt; diese hat in der von ihr vorzunehmenden Einladung den Anlass für das Verlangen anzugeben. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt werden. Der Einladende erstellt über die Gespräche ein Ergebnisprotokoll. Die Termine für die Abstimmungsgespräche des Folgejahres sind im letzten Quartalsgespräch einvernehmlich festzulegen.
- (2) Gegenstand der Quartalsgespräche sind insbesondere
- Klärung aktueller Fragen sowie Entwicklung und Abstimmung von Lösungen zu allgemeinen Problemlagen oder Konfliktsituationen
 - Erörterung aktueller Themen oder Ereignisse
 - Kontrolle des Budgetablaufs mit Prognose zum Jahresende

⁶ Eine Budgeterhöhung kommt auch im Falle „Höherer Gewalt“ (insbesondere Sturmereignisse, wie z. B. Friederike) in Betracht.

- Abstimmung der Aufgabenträger insbesondere hinsichtlich auftretender Einzelfragen zwischen Eigentümer und Unterhaltungspflichtigem
 - Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens
 - gemeinsame Entwicklung operativer und strategischer Ziele
 - Fortentwicklung dieses Kooperationsvertrages (insbesondere der Anlagen)
- (3) Die Parteien werden sich darüber hinaus gegenseitig über alle wesentlichen Vorhaben sowohl im investiven als auch im konsumtiven Bereich regelmäßig informieren und abstimmen sowie Änderungen ihrer Planungen so frühzeitig wie möglich mitteilen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend für alle wesentlichen Fakten und Vorkommnisse, die erkennbar Bedeutung für die Stadt haben oder wesentliche Interessen der Stadt oder der ENNI AöR berühren oder gefährden.

§ 10 Ausschreibung und Durchführung des Vergabeverfahrens Einrichtung einer zentralen Ausschreibungsstelle

- (1) Bei der Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Raum ist ein möglichst zügiger Ablauf und die Aufrechterhaltung eines geordneten Verkehrs unter gleichzeitiger Vermeidung wirtschaftlicher, technischer oder rechtlicher Schnittstellenrisiken für beide Parteien von besonderer Bedeutung. Daher soll die Ausschreibung und Vergabe von Abwasserbeseitigungs- und Straßenbaumaßnahmen gemeinsam erfolgen.
- (2) Gelangen die Parteien im Rahmen der Verfahrensvorbereitung zu der gemeinsamen Einschätzung, dass eine Abkehr vom Grundsatz der Losvergabe aus den konkreten Umständen des Einzelfalls heraus rechtlich zulässig ist, kann im Einzelfall ein Verzicht auf eine Losbildung erfolgen. Ansonsten erfolgt die Ausschreibung in getrennten Losen für Abwasserbeseitigungs- und Straßenbaumaßnahmen. Das Verfahren soll hierbei in jedem Fall so gestaltet werden, dass im Rahmen der Wertung der verschiedenen Lose eine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer einheitlichen Auftragsvergabe an einen einzelnen Bieter bzw. eine Bietergemeinschaft erfolgt. Beide Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Vorbereitung und Abwicklung des Verfahrens.
- (3) Die gemeinsame Ausschreibung und Vergabe soll organisatorisch durch Einrichtung einer zentralen Ausschreibungsstelle zwischen Stadt und ENNI AöR umgesetzt werden. Die genaue Ausgestaltung und Verortung dieser zentralen Ausschreibungsstelle für gemeinsame Maßnahmen der Abwasserbeseitigung und des Straßenbaus soll bis spätestens zum 31.10.2018 gemeinsam **unter vorrangiger Berücksichtigung der Kriterien**

Effizienz und Wirtschaftlichkeit geprüft werden.⁷ Eine Umsetzung der zentralen Ausschreibungsstelle wird zum 01.01.2019 angestrebt.

- (4) Für den Übergangszeitraum bis zur Einrichtung der zentralen Ausschreibungsstelle – längstens jedoch bis zum 31.12.2018 – erfolgen Ausschreibungen und Vergaben nach den vorstehenden Absätzen gemeinschaftlich, d. h. arbeitsteilig zwischen ENNi AöR und ENNi Energie und Umwelt Niederrhein GmbH (nachfolgend: ENNi GmbH) wie in der internen Dienstanweisung der ENNi AöR „Vergabe von Leistungen und Bauleistungen“ (DA 03) und Anlage 1 zum „Dienstleistungsvertrag Einkauf für die Abwicklung von Ausschreibungen“ zwischen ENNi AöR und ENNi GmbH (diesem Vertrag für die Übergangszeit als **Anlage 4** beigefügt) festgeschrieben. Hierbei wird die Stadt hinsichtlich der Straßenbaumaßnahmen dergestalt eingebunden, dass für diese Maßnahmen die ENNi AöR alle ihr zur Entscheidung vorbehaltenen Verfahrensstufen der Stadt vorab zur Entscheidung vorlegt und diese Entscheidung anschließend wie ihre eigenen Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung arbeitsteilig mit der ENNi GmbH umsetzt. Die ENNi AöR wird bei der Durchführung der Vergabeverfahren die für sie und die Stadt einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften beachten und steht für die Übergangszeit für die Rechtskonformität der vorbeschriebenen arbeitsteiligen Aufgabenerledigung zwischen ihr und der ENNi GmbH rechtlich ein.
- (5) Einzelheiten des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens sowie die organisatorische Ausgestaltung sind in **Anlage 4** geregelt. Diese Anlage stellt zunächst die Umsetzung der Übergangsregelung dar und ist mit der Einrichtung der zentralen Ausschreibungsstelle als endgültige Regelung neu zu fassen.

§ 11 Maßnahmen mit Beteiligung Dritter

- (1) Soweit die Stadt bei Maßnahmen nach diesem Vertrag, bei denen eine Abstimmung mit Dritten oder sonstige Beteiligung Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist, wie z.B. nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG), Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), bei Planfeststellungsverfahren etc., als Straßenbaulastträger oder Eigentümerin betroffen ist, leistet die ENNi die erforderliche fachtechnische Unterstützung.

⁷ Darüber hinaus sollen weitere mögliche organisatorische und wirtschaftliche Vorteile einer Bündelung des gesamten Ausschreibungswesens parallel geprüft werden.

- (2) Im Rahmen der fachtechnischen Unterstützungsleistungen bereitet die ENNI AöR die erforderlichen Unterlagen vor, nimmt an Gesprächen mit den Dritten teil und bereitet Verträge mit den Dritten vor. Stadt und ENNI AöR setzen sich wegen der Abwicklung des Verfahrens ins Benehmen.
- (3) Die Rechte der Stadt als Planungsträger, Straßenverkehrsbehörde o. ä. bleiben unberührt.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für städtebauliche Verträge nach § 23.

§ 12 Informations- und Prüfrechte

- (1) Die Stadt bleibt für die sich aus der Straßenbaulast gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW bzw. als Eigentümerin ergebenden Verpflichtungen unbeschadet der Aufgabenübertragung grundsätzlich verantwortlich. Daher sind die Parteien auf gegenseitigen Informationsaustausch angewiesen.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall Informationen und Nachweise über
 - die Einhaltung der technischen Vorgaben und Regelwerke,
 - die Erfüllung des nach diesem Vertrag übertragenen Leistungsumfangs und
 - die ordnungsgemäße Funktion der erbrachten Leistungenverlangen.

Die Stadt kann sich zur Prüfung auch Dritter bedienen.

- (3) Die ENNI AöR stellt die Informationen und Nachweise der Stadt bzw. dem Dritten auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt stehen die vorgenannten Informations- und Prüfrechte selbständig zu.⁸ Die Revision der ENNI AöR ist berechtigt, an den Prüfungen durch die örtliche Rechnungsprüfung teilzunehmen. Die Revision der ENNI AöR und die örtliche Rechnungsprüfung informieren sich gegenseitig über durchgeführte Prüfungen und

⁸ Der Rat hat der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben nach § 103 Abs. 2 GO NRW übertragen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus §§ 6 und 7 der Rechnungsprüfungsordnung (vgl. Stand vom 04.07.2012). Danach ist eine Prüfung gemäß § 12 Abs. 4 dieses Vertrages nicht vorgesehen. Die Wahrnehmung dieses Prüfungsrechtes ist daher zurzeit nicht möglich.

deren Ergebnisse oder besondere Vorkommnisse, die den Vertragsgegenstand betreffen. Die Prüfung erfolgt in jeweils eigener Zuständigkeit.

§ 13 Dokumentations-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die ENNI AöR ist verpflichtet, ihr Tätigwerden bei Bauvorhaben projektbezogen zu dokumentieren und der Stadt einmal jährlich vorzulegen. In besonders zu begründeten Fällen kann die Stadt auch in der Zwischenzeit eine projektbezogene Dokumentation verlangen. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und die Verwendung der Haushaltsmittel.
- (2) Die ENNI AöR hat die Unterlagen der von ihr durchgeführten Bauvorhaben für die Stadt unter Beachtung der für die Stadt geltenden Vorschriften (vgl. § 58 GemHVO NRW) aufzubewahren.

§ 14 Sonstige Aufgaben/Pflichten der ENNI AöR

- (1) Anfragen Dritter im eigenen Aufgabenbereich werden von der ENNI AöR in eigener Verantwortung bearbeitet, sofern kein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist.
- (2) Bei Anfragen oder Anträgen aus dem Rat oder seinen Ausschüssen erstellt die ENNI AöR entsprechende Stellungnahmen bzw. Textentwürfe mit Begründung, Erläuterungen und den erforderlichen Fachinformationen zur Erstellung der Beschlussvorlagen. Sie stellt alle hierzu erforderlichen Daten zur Verfügung. Auf dieser Grundlage erstellt die Stadt die Beschlussvorlage. Die ENNI AöR hat auf Anforderung der Stadt an Rats- und Ausschusssitzung teilzunehmen.
- (3) Die ENNI AöR unterrichtet die Stadt unverzüglich über wesentliche Betriebsstörungen und zu erwartende Verkehrsbehinderungen.
- (4) Die ENNI AöR wird beim Bezug externer Leistungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung vorrangig städtische Dienste und Ressourcen (z. B. Fachdienst 8.1 – Vermessungswesen –) nutzen, soweit dort entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen.

§ 15 Nutzungs- und Zugangsrechte, Nutzung des GIS

- (1) Die ENNI AöR und die von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, die vertragsgegenständlichen Anlagen soweit sie im Eigentum der Stadt stehen, im Rahmen der

Aufgabenwahrnehmung mitzubedenken. Sofern Flächen Dritter in Anspruch zu nehmen sind, gestattet die Stadt der ENNI AöR soweit zulässig die Ausübung ihrer Nutzungsrechte, sofern solche bestellt sind.

- (2) Ist die Inanspruchnahme von Flächen durch Dritte gemäß den Satzungen und Dienst-anweisungen der Stadt Moers entgeltpflichtig geregelt, verpflichtet sich die ENNI AöR diese Entgeltzahlungen zu leisten bzw. von ihr beauftragte Unternehmen auf die Kostenpflicht hinzuweisen und der Stadt Moers Name, Anschrift und Dauer der Maßnahme sowie die Größe der in Anspruch genommenen Fläche mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Moers stellt der ENNI AöR zur Aufgabenwahrnehmung nach diesem Vertrag die Daten des Geoinformationssystems (GIS-Daten) nach Maßgabe einer bis zum 31.12.2018 abzuschließenden Vereinbarung (Anlage 5) zur Verfügung.

§ 16 Selbsteintrittsrecht der Stadt

Kommt die ENNI AöR ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten der ENNI AöR selbst durchzuführen (Selbsteintrittsrecht). Die Zuständigkeit der ENNI AöR für die ihr in eigener Verantwortung übertragenen Aufgaben (eigene Aufgaben) bleibt unberührt.

§ 17 Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der ENNI AöR ist durch § 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Unternehmenssatzung mit der Aufgabe des Betriebs und der Unterhaltung der Straßen, Parkflächen (einschließlich Parkdecks/häuser) und Grünflächen auch die Verkehrssicherungspflicht übertragen worden. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auf alle vertragsgegenständlichen Anlagen nach §§ 1 und 2.
- (2) Die ENNI AöR betreibt und unterhält die Anlagen, für die ihr die Verkehrssicherungspflicht übertragen wurde, in einem verkehrssicheren und rechtssicheren Zustand.
- (3) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht führt die ENNI AöR insbesondere die Kontrolle der Anlagen sowie die notwendigen Reparatur-, Wartungs- und Pflegearbeiten durch. Es sind die gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik sowie die

höchstrichterliche Rechtsprechung und versicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Außerdem sind entsprechende Kontrollbücher zu führen. Bei Durchführung der Brückenkontrollen und -prüfungen gem. DIN 1076 ist das Bauwerksbuch zu führen.

- (4) Auf Verlangen der Stadt hat die ENNI AöR die Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht nachzuweisen und entsprechende Unterlagen, insbesondere die Kontrollbücher nach Abs. 3, vorzulegen.
- (5) Soweit die Stadt gegenüber einem Dritten für einen Anspruch haftet, den die ENNI AöR aufgrund der Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht zu tragen hat, stellt die ENNI AöR die Stadt von den Verbindlichkeiten gegenüber dem Dritten frei. Die Stadt wird insoweit Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der ENNI AöR anerkennen oder vergleichsweise regeln.
- (6) Die ENNI AöR erstattet der Stadt auch die Kosten für die Abwehr vorgenannter Ansprüche, insbesondere Rechtsvertretungs- und Gerichtskosten. Die ENNI AöR wird sich mit der Stadt über die Abwehr derartiger Ansprüche und ein geeignetes Vorgehen abstimmen.

§ 18 Versicherung und Haftung⁹

- (1) Die Parteien haften gegenseitig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die ihnen oder einem Dritten durch die Verletzung der ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen oder in Ausführung des Vertrages entstehen.
- (2) Die ENNI AöR verpflichtet sich, zur Abdeckung von Ansprüchen Dritter, die aus der Durchführung dieses Vertrages entstehen können, eine ausreichende Betriebs-Haftpflichtversicherung abzuschließen.¹⁰ Satz 1 gilt nicht für Ansprüche der Stadt gegen die ENNI AöR.

⁹ Die Parteien sind sich einig, die Absätze 1 und 2 nach Ablauf von 3 Jahren nach Vertragsabschluss neu zu verhandeln, um ggf. eine Haftungserleichterung (Ausschluss der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber der Stadt) sowie eine Verpflichtung zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung aufzunehmen. Innerhalb der Frist sollen die Anzahl entsprechender Schadensfälle bzw. der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand sowie die Höhe der Schäden erfasst werden. Soweit der Verwaltungsaufwand und/oder die Schadenshöhe nicht erheblich sind, verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Abs. 1 und 2.

¹⁰ Es besteht eine gemeinsame Betriebshaftpflichtversicherung beim GVV.

- (3) Soweit die Stadt gegenüber einem Dritten für einen Anspruch haftet, den die ENNI AöR aufgrund der Verletzung der ihr obliegenden Pflichten zu tragen hat, stellt die ENNI AöR die Stadt von den Verbindlichkeiten gegenüber dem Dritten frei. § 17 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.
- (4) Der ENNI AöR steht entsprechend Absatz 3 ein Freistellungsanspruch gegen die Stadt zu, soweit die ENNI AöR gegenüber einem Dritten für einen Anspruch haftet, den die Stadt aufgrund der Verletzung der ihr obliegenden Pflichten zu tragen hat.
- (5) Die Parteien werden bis zum 31.12.2018 für die Konfliktsituation zwischen Bäumen und insbesondere Leitungen eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Darin werden Fragen der Haftung sowie Hilfeleistungen der ENNI AöR bei der Sachverhaltsaufklärung von Schadensfällen geregelt. Diese noch zu erstellenden Regelungen werden diesem Vertrag sodann als **Anlage 6** beigelegt; § 35 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 19 Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur jeweils mit Zustimmung der anderen Vertragspartei übertragen werden. Die ENNI AöR ist berechtigt, sich zur Erfüllung einzelner Pflichten aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen, ohne dass dies der Zustimmung der Stadt bedarf.

B. Investitionen im Bereich Straßenbau und Ingenieurbauwerke

§ 20 Grundsätze der Beauftragung

- (1) Nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) der Unternehmenssatzung ist der ENNI AöR die Aufgabe Planung und Bau von Straßen und Ingenieurbauwerken zur Durchführung im Auftrag der Stadt – als Erfüllungsgehilfin – übertragen. Insoweit nimmt die ENNI AöR für die Stadt die ingenieurmäßigen Aufgaben eines Tiefbauamtes wahr. Ihr obliegen insbesondere die Erstellung der Ausführungsplanung, die Planungsumsetzung, die örtliche Bauleitung, die fachtechnische Abnahme und die Mitwirkung bei der Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen.

- (2) Die Stadt ist Maßnahmenträger der Baumaßnahmen nach Abs. 1 und trifft alle wesentlichen Entscheidungen. Die Auftragsvergaben erfolgen im Namen und auf Rechnung der Stadt.
- (3) Die Aufgabe nach Abs. 1 ist der ENNI AöR als dauerhafte Aufgabe übertragen. Die Stadt kann Dritte mit derselben Aufgabe (ganz oder teilweise) nur ausnahmsweise in Abstimmung mit der ENNI AöR beauftragen.
- (4) Die Stadt hat das Recht, die Unterlagen jederzeit selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten zu prüfen. Die ENNI AöR hat die Unterlagen entsprechend vorzubereiten und der Stadt vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann der ENNI AöR Weisungen erteilen. Die ENNI AöR ist verpflichtet, die Anforderungen der Stadt an von ihr beauftragte Dritte weiterzugeben.
- (6) Bei Maßnahmen, die mit finanzieller Zuwendung eines Dritten, insbesondere des Bundes oder des Landes durchgeführt werden, sind die Voraussetzungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten. Die Stadt übersendet der ENNI AöR rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahme eine Kopie des Zuwendungsbescheides sowie ggf. der einschlägigen Zuwendungsrichtlinien.

§ 21 Aufgaben der ENNI im investiven Straßenbau

- (1) Für neu zu erstellende oder zu erneuernde bzw. zu erweiternde Straßen führt die Stadt Vorplanungen bis einschließlich Leistungsphase 2 der HOAI durch. Die ENNI AöR nimmt die ingenieurmäßigen Aufgaben der Leistungsphasen 4 – 9 der HOAI wahr. Die Aufgabenverteilung im Einzelnen (Vorbereitung, Beteiligung, Entscheidung und Umsetzung) ergibt sich aus Anlage 7. Im Einzelfall kann eine davon abweichende Aufgabenverteilung schriftlich vereinbart werden, insbesondere kann die Stadt die ENNI AöR beauftragen, die Leistungen bis zum Vorentwurf zu erstellen und der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Abs. 1 gilt für die Erneuerung und Sanierung von Straßen entsprechend. Auf Verlangen der Stadt entwickelt die ENNI AöR entsprechende Sanierungs- bzw. Erhaltungsvorschläge einschließlich Kostenschätzung und teilt diese der Stadt mit. Die Stadt kann von der ENNI AöR Alternativvorschläge verlangen. Die Stadt entscheidet über die Vorschläge abschließend.

- (3) Für Anlagen mit herausgehobener stadtgestalterischer oder verkehrsplanerischer Bedeutung erstellt die ENNI AöR auf Verlangen der Stadt Planungsvarianten. Über die Umsetzung bei verschiedenen Varianten entscheidet die Stadt.
- (4) Werden während der Baudurchführung Leistungsänderungen notwendig oder treten Verzögerungen oder sonstige Störungen im Bauablauf auf, ist die ENNI AöR verpflichtet, dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung enthält den Grund und die finanziellen Auswirkungen der Leistungsänderung oder Verzögerung bzw. Störung.
- (5) Straßenbaumaßnahmen sollen mit Maßnahmen der Abwasserbeseitigung oder anderer Infrastrukturmaßnahmen, die den Straßenbau beeinflussen, möglichst zeitgleich durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf Verlangen zu begründen. Die ENNI AöR koordiniert diese Maßnahmen.
- (6) Bei Ingenieurbauwerken, insbesondere bei Brücken, Parkhäuser/Parkdecks, Tunneln, Lärmschutzwänden erbringt die ENNI AöR alle Leistungsphasen der Planung und Ausführung. Ein Vorentwurf ist frühzeitig mit der Stadt abzustimmen. Auf Verlangen der Stadt erstellt die ENNI AöR Varianten der Vorentwürfe. Die endgültige Entwurfsplanung bedarf vor Ausführung der Freigabe durch die Stadt.

§ 22 Unterstützung beim Jahresabschluss sowie bei Zuschuss- und Beitragsmaßnahmen

- (1) Die ENNI AöR leistet Unterstützung im Rahmen des Jahresabschlusses der Stadt durch Aufbereitung von Daten der durchgeführten Investitionen entsprechend den Anforderungen des NKFG NRW (siehe nachfolgendes Schaubild) sowie etwaigen weiteren Vorgaben der Stadt auf, um diese in die städtische Bilanz übernehmen zu können.

Stand der Baumaßnahme:	Welche Unterlagen?	Bis wann?
abgenommen und schlussgerechnet	Schlussrechnung, sonstige Rechnungen, Pläne zur Abgrenzung der Maßnahme	direkt nach Schlusszahlung
abgenommen und nicht schlussgerechnet	letzte Abschlagsrechnung des Jahres, sonstige Rechnungen, Pläne zur Abgrenzung der Maßnahme	bis zum 15.12. des Bilanzjahres
im Bau	letzte Abschlagsrechnung des Jahres, sonstige Rechnungen, Pläne zur Abgrenzung der Maßnahme mit Kennzeichnung des Baufortschritts	bis zum 15.12. des Bilanzjahres

- (2) Darüber hinaus sind die Daten durch die ENNI AöR auch für eine Erhebung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen nach Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) oder für die Erstellung eines Schlussverwendungsnachweises im Rahmen von Zuschussmaßnahmen aufzubereiten und bereitzustellen.
- (3) Die Erhebung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen ist Aufgabe der Stadt. Die ENNI AöR ist verpflichtet, die Stadt im Rahmen des Erhebungsverfahrens einschließlich etwaiger Rechtsmittelverfahren zu unterstützen, insbesondere notwendige Auskünfte zu erteilen.

§ 23 Aufgaben der ENNI AöR bei Erschließungsmaßnahmen im Rahmen städtebaulicher Verträge

- (1) Die ENNI AöR wirkt bei Erschließungsmaßnahmen Dritter insbesondere im Rahmen städtebaulicher Verträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) mit.
- (2) Zu diesem Zweck stellt die Stadt der ENNI AöR die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die ENNI AöR hat hinsichtlich der zu erstellenden Erschließungsanlagen i. S. v. § 127 Abs. 2 BauGB insbesondere
 - a. die mit der Ausführung beauftragten Ingenieurbüros zu beraten und zu unterstützen,
 - b. die Ausführungsplanung zu prüfen, ggf. fehlende Unterlagen nachzufordern und einen Entscheidungsvorschlag für die Stadt vorzubereiten. Die Genehmigung der Planung obliegt der Stadt.
 - c. die kontinuierliche Baubetreuung vorzunehmen und ordnungsgemäße Bauausführung zu überwachen,
 - d. die fachtechnische Abnahme gemeinsam mit der Stadt durchzuführen sowie
 - e. die Stadt bei einer evtl. Mängelbeseitigung fachtechnisch zu unterstützen.

Hinsichtlich der übrigen Erschließungsmaßnahmen (Grünanlagen, Spielplätze etc.) bleibt die Zuständigkeit der Stadt unberührt.

- (3) Der Abschluss von städtebaulichen Verträgen im Sinne des BauGB obliegt Stadt.
- (4) Die ENNI AöR ist hinsichtlich der ihr obliegenden Aufgaben der Straßenbeleuchtung, Abwasserbeseitigung sowie Breitband-, Digital- und E-Mobilitätsinfrastruktur frühzeitig einzubeziehen und als Beteiligte in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

(5) § 22 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 24 Weitere ingenieurmäßige Aufgaben der ENNI AöR

Darüber hinaus nimmt die ENNI AöR bei Bedarf weitere ingenieurmäßige Aufgaben im Bereich investiver Straßenbau und Ingenieurbauwerke im Auftrag der Stadt wahr. Inhalt und Einzelheiten der Beauftragung sind – soweit von den vorstehenden Regelungen abweichend – in einer gesonderten Vereinbarung zu treffen.

§ 25 Kostenerstattung

- (1) Die ENNI AöR erhält für die auftragsweise Durchführung der Aufgaben nach den vorstehenden Paragraphen eine pauschale Kostenerstattung.
- (2) Die pauschale Kostenerstattung erfolgt
 - a. für die Aufgaben nach §§ 21 und 22 in Form eines Prozentsatzes von der jeweiligen Bausumme und
 - b. für die Aufgaben nach §§ 23 und 24 in Höhe der Kosten einer anteiligen Ingenieur-Stelle.
- (3) Die Angemessenheit und Auskömmlichkeit der pauschalen Kostenerstattung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen (Revision).
- (4) Das Nähere wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur pauschalen Kostenerstattung der Beistandsleistungen der ENNI AöR geregelt.

C. Unterhaltung der Straßen und Ingenieurbauwerke

§ 26 Aufgaben der ENNI AöR im Bereich Straßenunterhaltung

- (1) Die ENNI AöR unterhält und betreibt die in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand.

- (2) Die ENNI AöR führt die Straßenunterhaltung eigenverantwortlich innerhalb des vereinbarten Rahmens (§ 29) durch. Die Aufgaben umfassen insbesondere
- a. die allgemeine Straßenunterhaltung,
 - b. die bauliche Straßenunterhaltung (punktuelle und großflächige Maßnahmen) sowie
 - c. die Erneuerungsmaßnahmen (Fahrbahndeckenprogramm)

Einzelheiten dazu ergeben sich aus der **Anlage 8**.

- (3) Die ENNI AöR ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Straßenunterhaltung die anerkannten Regeln der Technik sowie die stadtgestalterischen, verkehrsplanerischen und technischen Vorgaben der Stadt zu beachten. Die Stadt kann im Einzelfall abweichende Standards schriftlich vorgeben. Die ENNI AöR ist verpflichtet, auf Verlangen alternative Erhaltungsmaßnahmen zu entwickeln und darzustellen.

§ 27 Weitere Aufgaben der ENNI AöR im Rahmen der Straßenunterhaltung

- (1) Die ENNI AöR überwacht die durch die Stadt erteilten Sondernutzungserlaubnisse für Tief- und Straßenbaumaßnahmen. Die ENNI AöR achtet auf eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen und unterstützt die Stadt bei der Durchsetzung entsprechender Schadensersatzansprüche.
- (2) Die ENNI AöR setzt die verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde um. Dies gilt auch für zeitlich befristete Absperrmaßnahmen bei Veranstaltungen, die von besonderer städtischer Bedeutung sind (z. B. Wochenmärkte, Kirmessen, Weihnachtsmärkte, Karneval, etc.).

§ 28 Aufgaben im Bereich der Unterhaltung von Ingenieurbauwerken

- (1) Die ENNI AöR unterhält und betreibt die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand. Die betreffenden Anlagen sind in **Anlage 9** (Straßenbauwerke) aufgeführt.
- (2) Die ENNI AöR führt die Unterhaltung der Ingenieurbauwerke eigenverantwortlich im Rahmen des festgelegten Budgets (§ 8) durch. Die Aufgabe umfasst insbesondere die Prüfung, Kontrolle sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung (Wartung, Reparatur, Reinigung, etc.)

und den Betrieb der Ingenieurbauwerke nach den gesetzlichen Vorgaben (u.a. DIN 1076) einschließlich der gesetzlichen Dokumentationspflichten und notwendigen Informationspflichten gegenüber der Stadt.

- (3) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Restaurierung von Brunnen, Denkmälern und Kunstwerken erfolgt durch die Stadt.

§ 29 Qualität und Standards der Aufgabenwahrnehmung sowie Festlegung von städtischen Budgets

- (1) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bleibt die Stadt Straßenbaulastträger und Eigentümerin der öffentlichen Straßen. Daher ist in Ansehung der der Stadt obliegenden Rechte und Pflichten ein Rahmen zu definieren, innerhalb dessen die ENNI AöR die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt.
- (2) Bei der Straßenunterhaltung hat die ENNI AöR die sich aus der **Anlage 10** (Kernleistungen für die Straßenunterhaltung) ergebenden Anforderungen hinsichtlich Qualität und Standards zu beachten.
- (3) Bei der Unterhaltung der Ingenieurbauwerke hat die ENNI AöR die sich aus der **Anlage 11** (Kernleistungen für den Bereich Unterhaltung von Ingenieurbauwerken) ergebenden Anforderungen hinsichtlich Qualität und Standards zu beachten.
- (4) Außerdem wird der **geplante** Umfang der Aufgabenwahrnehmung durch die Festlegung nachfolgender **städtischer** Budgets bestimmt. Die **städtischen** Budgets gelten soweit nicht gemäß § 8 andere Budgets oder Budgets in abweichender Höhe festgelegt werden.

Für das Jahr 2018:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Budget „allgemeine und bauliche Straßenunterhaltung“
(ohne Straßenbegleitgrün) | 2.556.168,- €/a |
| b) Budget „Erneuerungsmaßnahmen (Fahrbahndeckenprogramm)“ | 1.111.000,- €/a |
| c) Budget „Unterhaltung von Ingenieurbauwerken“ | 105.646,- €/a |

D. Parkraumbewirtschaftung

§ 30 Aufgaben der ENNI AöR im Bereich technische Parkraumbewirtschaftung

- (1) Der ENNI AöR obliegt die technische Parkraumbewirtschaftung einschließlich der städtischen Parkhäuser und Parkdecks. Die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung stehen der Stadt zu.
- (2) Aufgaben der ENNI AöR sind insbesondere
 - a. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht für alle selbständigen Parkflächen, Parkhäuser und Parkdecks (einschließlich der baulichen Anlagen)
 - b. Unterhaltung und den Betrieb der Parkscheinautomaten und Parksystemanlagen (ohne Parkleitsystem)
 - c. die Unterhaltung und den Betrieb der selbständigen Parkflächen, Parkhäuser und Parkdecks (einschließlich der baulichen Anlagen)
 - d. die Sicherstellung der Rufbereitschaft
 - e. die Leerung der Parkschein- und Kassenautomaten
- (3) Über die Einrichtung und die Führung einer Einnahmekasse durch die ENNI AöR im Zusammenhang mit der Aufgabe nach Abs. 2 Buchstabe e. ist eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (4) Die Planung und Beschaffung der Kassenautomaten und Schrankenanlagen erfolgt im Namen und auf Rechnung der Stadt.
- (5) Weitere Einzelheiten zu Umfang und Inhalt der Aufgabenübertragung enthält die **Anlage 12**.

§ 31 Qualität und Standards der Aufgabenwahrnehmung sowie Festlegung eines **städtischen Budgets**

- (1) Die in der **Anlage 12** für die Aufgabenwahrnehmung festgelegten Qualitätsanforderungen und Standards sind einzuhalten.
- (2) Der **geplante** Umfang der Aufgabenwahrnehmung wird durch die Festlegung eines **städtischen Budgets**

„Technische Parkraumbewirtschaftung“ in Höhe von

150.358,- €/a

für das Jahr 2018 bestimmt. Das **städtische** Budget gilt soweit nicht gemäß § 8 andere Budgets oder Budgets in abweichender Höhe festgelegt werden.

E. Grünflächenunterhaltung

§ 32 Aufgaben der ENNI AöR im Bereich Grünflächenunterhaltung

- (1) Die ENNI AöR übernimmt die Unterhaltung (einschließlich Verkehrssicherungspflicht) der Grünflächen gemäß § 2. Die Pflege und Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns ist Bestandteil der Aufgabe Straßenunterhaltung. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die zu unterhaltenden Flächen werden in einem Grünflächeninformationssystem (GRIS), das sich im Aufbau befindet, vollständig erfasst. Hierüber besteht eine von den Parteien abgeschlossene „Vereinbarung zur Überführung und Nutzung städtischer Geo-Daten für den Aufbau eines Grünflächeninformationssystems durch ENNI Stadt & Service“ vom 03.08.2017.
- (3) Die Grünflächenunterhaltung nach Abs. 1 erfolgt unbeschadet der (internen) Zuständigkeit der verschiedenen Einrichtungen und Fachbereiche der Stadt. Der derzeitige Stand ist in der **Anlage 13** dargestellt. Der konkrete Aufgabenumfang ist in **Anlage 14** dargestellt.
- (4) Die Einrichtungen und Fachbereiche sind gemäß der in Anlage 13 dargestellten Bereiche zuständige Fachbereiche i. S. v. § 8 Abs. 3 (Festlegung der Budgets) sowie § 9 Abs. 1 (Quartalsgespräche). Der Fachdienst 6.2 - Grünflächen und Umwelt - koordiniert auf städtischer Seite die Grünflächenunterhaltung, insbesondere hinsichtlich fachtechnischer Beratung und Hinwirken auf einheitliche Standards. Außerdem wirkt er bei der Festlegung der Budgets mit und nimmt an den Quartalsgesprächen teil.

§ 33 Qualität und Standards der Aufgabenwahrnehmung sowie Festlegung von *städtischen* Budgets

- (1) Die Stadt bleibt Eigentümerin der in § 32 Abs. 1 genannten Grünflächen. Daher ist in Ansehung der der Stadt obliegenden Rechte und Pflichten ein Rahmen zu definieren, innerhalb dessen die ENNI AöR die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt.

- (2) Bei der Grünflächenunterhaltung hat die ENNI AöR die sich aus der noch zu erstellenden **Anlage 15** ergebenden Anforderungen hinsichtlich Qualität und Standards zu beachten. Darin werden insbesondere die Einteilung der Grünflächen in verschiedene Pflegeklassen, die Intervalle und Intensität der Pflegeleistungen geregelt. Solange diese Anlage nicht vorliegt, sind die Grünflächen im bisherigen Umfang zu unterhalten (tradierte Pflege).
- (3) Außerdem wird der Umfang der **geplanten** Aufgabenwahrnehmung durch die Festlegung nachfolgender **städtischer** Budgets bestimmt. Die **städtischen** Budgets gelten soweit nicht gemäß § 8 andere Budgets oder Budgets in abweichender Höhe festgelegt werden.

Für das Jahr 2018:

a) Budget „allgemeine Grünflächenunterhaltung“ (FD 6.2) (einschließlich Straßenbegleitgrün)	2.900.960,- €/a
b) Budget „Spielplätze“ (FB 10)	650.438,- €/a
c) Budget „Unterhaltung von Grünflächen an öffentlichen Gebäuden“ (ZGM)	550.000,- €/a
d) Budget „Unterhaltung von Grünflächen an Sportanlagen“ (FD 9.2)	163.724,- €/a
e) Budget „Grünunterhaltung auf unbebauten Flächen“ (FD 2.3)	34.991,- €/a

F. Einzelaufträge**§ 34 Sonstige Aufgaben der ENNI AöR**

- (1) Darüber hinaus kann die Stadt die ENNI AöR mit weiteren Arbeiten oder Dienstleistungen beauftragen. Hierzu werden jeweils separate Vereinbarungen abgeschlossen.
- (2) Die Stadt kann die ENNI AöR in Sondersituationen (z. B. Katastrophenfälle) insbesondere zur Umsetzung verkehrsrechtlicher Anordnungen heranziehen; solche Einzelmaßnahmen werden gesondert beauftragt und abgerechnet.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

G. Schlussvorschriften

§ 35 Erstellung und Aktualisierung von Anlagen

- (1) Diesem Vertrag sind Anlagen beigelegt. Diese geben den Stand bei Unterzeichnung des Vertrages wieder. Die Datenbasis für die Grundlagen sowie die Qualitätsanforderungen und Standards sind im Laufe der nächsten Monate weiter zu entwickeln. Insoweit sind die Anlagen jeweils zu aktualisieren. Dazu ist die Anlage mit dem jeweiligen Stand sowie der Unterschrift beider Parteien zu versehen. Die so aktualisierten Anlagen werden mit Unterzeichnung Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Parteien legen die Ziele zur Fortentwicklung der Anlagen fest. Die Fortentwicklung der Anlagen soll bis Ende des Jahres 2018 abgeschlossen sein.
- (3) Die Anlage Budgetübersicht ist jährlich fortzuschreiben. Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) Soweit Anlagen noch zu erstellen sind, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 36 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Dieser Vertrag wird schriftlich geschlossen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für diese Klausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.
- (5) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Parteien, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

- (6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den vorgenannten Grundsätzen Rechnung zu tragen.

§ 37 In-Kraft-Treten, Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit In-Kraft-Treten der 4. Änderung der Unternehmenssatzung der ENNI AöR wirksam. Der Vertrag ist unbefristet. Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

- (2) Der Vertrag endet, wenn und soweit die Stadt die Unternehmenssatzung aufhebt oder ändert und die ENNI AöR nicht mehr Trägerin aller Aufgaben ist, die Gegenstand dieses Vertrages sind. **Die Parteien vereinbaren zudem, dass der Vertrag nach dreijähriger Laufzeit einer Revision unterzogen wird.**

- (3) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 38 Beendigung anderer Vereinbarungen, Vertragsbeitritt

Mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages werden nachstehende Verträge und Vereinbarungen einvernehmlich beendet:

- a) der Kooperationsvertrag vom 29.02.2008 zur Bewirtschaftung der städtischen Grün- und Freiflächen zwischen der Stadt Moers und der ENNI AöR (vormals: Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts),
- b) der Vertrag „Über die laufende Pflege der Außenanlagen an Gebäuden der Stadt Moers“ zwischen dem Zentralen Gebäudemanagement der Stadt Moers (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung) und der ENNI AöR (vormals: Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 09./11.12.2008

Die ENNI AöR nimmt die vertraglich vereinbarten Aufgaben künftig als eigene Aufgabe in eigener Verantwortung gemäß diesem Vertrag wahr. Die Anlagen 1 – 3 zum Vertrag vom 09./11.12.2008 (die Anlage 1 mit Stand vom 01.10.2010) werden als Anlagen 16 – 18 zu diesem Vertrag übernommen. Durch diese Anlagen werden der Aufgabenumfang sowie qualitativen Anforderungen und Standards festgelegt.

Das Zentrale Gebäudemanagement der Stadt Moers tritt dieser Vereinbarung im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei.

Moers, den

.....

Christoph Fleischauer
Bürgermeister

Thorsten Kamp
Beigeordneter

.....

Roland Rösch
Erster Betriebsleiter

Moers, den

.....

Hans-Gerhard Rötters
Vorstandsvorsitzender

.....

Lutz Hormes
Vorstand

Anlagen

gemäß Anlagenverzeichnis (Stand: 11.06.2018)

ENTWURF